



Freistaat Preußen
Administrative Regierung
Rechteinhaber des Präsidiums des
Deutschen Reichs/Deutschland
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

Innere Angelegenheiten
Ada Cornelia R e i c h h e l m

An

BRD- Verwaltung
alliierte Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs zur Kenntnis

Protest
gegen Ansiedlung von internationalen Organisationen auf dem
Staatshoheitsgebiet des Freistaates Preußen

Betreff:

Gaststaatgesetz vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1929)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt

1.
die unmittelbar geltenden Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen für internationale Organisationen in Deutschland;
2.
die Voraussetzungen für die Gewährung von weiteren Vorrechten, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen an internationale Organisationen in Deutschland;
3.
die Voraussetzungen für die Gewährung von Vorrechten, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen an weitere internationale Einrichtungen in Deutschland und
4.
die Gewährung von Vorrechten und Erleichterungen an internationale Nichtregierungsorganisationen in Deutschland.

§ 3 Internationale Organisationen

(1) Eine internationale Organisation im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn sie von mindestens zwei Völkerrechtssubjekten durch völkerrechtlichen Vertrag oder ein anderes völkerrechtliches Instrument errichtet wurde und Rechtsfähigkeit nach Völkerrecht besitzt. Die Ansiedlung einer internationalen Organisation in Deutschland erfordert die Zustimmung der Bundesregierung. Die Zustimmung setzt voraus, dass

1.
die Bundesrepublik Deutschland die internationale Organisation anerkannt hat; einer Anerkennung der internationalen Organisation durch die Bundesrepublik Deutschland steht es gleich, wenn dies durch die EU anerkannt worden ist;

[...]

§ 5 Verordnungsermächtigung für Sitzabkommen

Protest vom 21. Januar 2020 gegen Ansiedlung

Die Zustimmung der Bundesregierung zur Ansiedlung einer internationalen Organisation in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt durch Rechtsverordnung. Die Bundesregierung setzt darin das erforderliche Sitzabkommen in Kraft und gewährt die in Teil 2 Kapitel 2 vorgesehenen Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen. Darüber hinaus können die in Teil 2 Kapitel 3 vorgesehenen, weiteren Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen gewährt werden. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Ausdrücklich wird darauf hin gewiesen, daß die Bundesrepublik Deutschland (BRD) nicht befugt ist, völkerrechtliche Verträge im Namen des Völkerrechtssubjektes Deutschland /Deutsches Reich mit seinen Bundesstaaten zu schließen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist nicht befugt, völkerrechtliche Verträge für Deutschland /Deutsches Reich zu schließen!

Im Grundgesetz (GG) ist für die Bundesrepublik Deutschland geregelt:

„ Artikel 59 (1) Der Bundespräsident vertritt den Bund völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Bundes die Verträge mit auswärtigen Staaten. [...]“

In der **BRD-Richtlinie für die Behandlung völkerrechtlicher Verträge** vom 1. Juli 2019 steht niedergeschrieben:

„§ 2 (1)

c) [...] Völkerrechtssubjekt ist die Bundesrepublik Deutschland. Durch einen vom Bund abgeschlossenen völkerrechtlichen Vertrag wird daher immer die Bundesrepublik Deutschland als Ganzes gebunden, unabhängig davon, ob ein Staatsvertrag, ein Regierungs- oder ein Ressortabkommen geschlossen wird.“

Eine Ansiedlung internationaler Organisationen gemäß Gaststaatgesetz vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1929) durch die BRD ist auf dem Staatshoheitsgebiet des Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen nicht zulässig, denn gemäß Reichssiedlungsgesetz vom 11.08.1919 bedarf es für die Neuansiedlung grundsätzlich die Zustimmung der Bundesstaaten des Deutschen Reichs /Deutschland oder des Reichsarbeitsministers!

Der Staat Freistaat Preußen, Bundesstaat des Deutschen Reichs, untersagt daher der BRD die Anwendung des Gaststaatgesetz vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1929) auf preußischem Gebiet im Gebietsstand 1914.

Wie das Oberverwaltungsgericht Berlin / Brandenburg im Beschluß OVG 5 M 54,14 Berlin vom 17. Oktober 2014 bereits feststellte, gehört der Freistaat Preußen nicht zum Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland:

„[...] weil es im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie des Staatsangehörigkeitsgesetzes eine preußische Staatsangehörigkeit offensichtlich nicht gibt und eine solche somit von einer deutschen Behörde weder festgestellt noch in einen von ihr ausgestellten Personalausweis eingetragen werden kann.“

Auch der Vorsitzende Richter der 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Aachen stellt im Urteil vom 20. September 2019 ; AZ: 9 K 1885/18 fest:

„Der Kläger habe keinen Anspruch auf Feststellung der preußischen Staatsangehörigkeit. Dieser Nachweis könne nicht durch eine bundesdeutsche Behörde – hier den Kreis Heinsberg – erbracht werden. Dies sei vergleichbar mit jeder anderen deutschen Staatsangehörigkeit. So könne etwa auch die brasilianische Staatsangehörigkeit nicht durch eine bundesdeutsche Behörde festgestellt werden. Das Staatsangehörigkeitsgesetz bilde nur die Rechtsgrundlage dafür, die deutsche Staatsangehörigkeit festzustellen.“
http://www.vg-aachen.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/20_190920/index.php

Genau deshalb kann die BRD auch keine Ansiedlung internationaler Organisationen auf preußischem Gebiet im Sinne des Gaststaatgesetzes betreiben.

In Anwendung des Urteils bestätigt das VG Aachen die Existenz des preußischen Staates sowie der anderen deutschen Staaten wie Bayern, Baden, Württemberg etc. pp., genau so, wie die des brasilianischen Staates. Jedoch sind die BRD-Behörden nur berechtigt, die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß Staatsangehörigkeitsgesetz der BRD (StAG), beruhend auf der Hitlerschen Verordnung vom 05. Februar 1934, festzustellen, im Sinne des GG Art. 116 (1).

Gemäß der Notverordnung Nr. 14092018 zur Staatsangehörigkeit des Freistaats Preußen vom 14. September 2018 haben alle frühere Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit des Freistaats Preußen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sowie alle Deutschstämmige gem. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG vom 22.07.1913), die ihren Wohnsitz auf dem Gebiet des Freistaats Preußen genommen haben, die Staatsangehörigkeit des Freistaats Preußen zurück erhalten.

Die administrative Regierung des Staates Freistaat Preußen vertritt mit diesem Protest ca. 40.000.000 Staatsangehörige, die das Recht auf ihren Grund und Boden und das Recht auf Selbstverwaltung haben.

Das Land gehört den Preußen!

- ius postliminii quod ius cogens -

Gemäß des Gesetzes zu dem Wiener Übereinkommen vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge vom 3. August 1983, Artikel 53 ist jeder Vertrag, den die BRD auf preußischen Grund und Boden im Gebietsstand 1914, schließt, nichtig.

Gegeben zu Berlin, am 21. Januar 2020



Ada Conchia
a. d. T.
Preußen